

Bebauungsplan Nr.3a der Gemeinde Bollewick "Wohnhaus Rübeler Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:

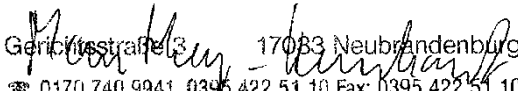
**Andrea Werth
Rübeler Straße 46
17207 Bollewick**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Tirza Becker (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 05.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	4
4.	Datengrundlage	6
5.	Vorhabenbeschreibung.....	6
6.	Relevanzprüfung.....	6
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	6
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Brutvogelarten.....	7
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Groß- und Greifvogelarten	7
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Rast- und Zugvogelarten.....	7
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	8
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	8
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	8
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	8
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	8
6.10.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	8
6.11.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	8
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	8
6.13.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	9
6.14.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	9
6.15.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	9
6.16.	Übersicht Relevanzprüfung.....	10
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
7.1.	Avifauna	13
7.1.1.	Brutvögel	13
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Bebüschbrüter	14
8.	Zusammenfassung	16
9.	Quellen	17
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	19
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	20
11.1.	Anhang 2.1 - Feldlerche.....	20
12.	Anhang 3 – Fotoanhang	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis DE/MV 2022)	3
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (© GeoBasis DE/MV 2022)	5
Abb. 3:	Biotoptypenbestand (© GeoBasis DE/MV 2022)	6
Abb. 4:	Rastgebiete (© GeoBasis DE/MV 2022).....	7
Abb. 5:	Gewässer (© GeoBasis DE/MV 2022).....	9
Abb. 6:	Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	17

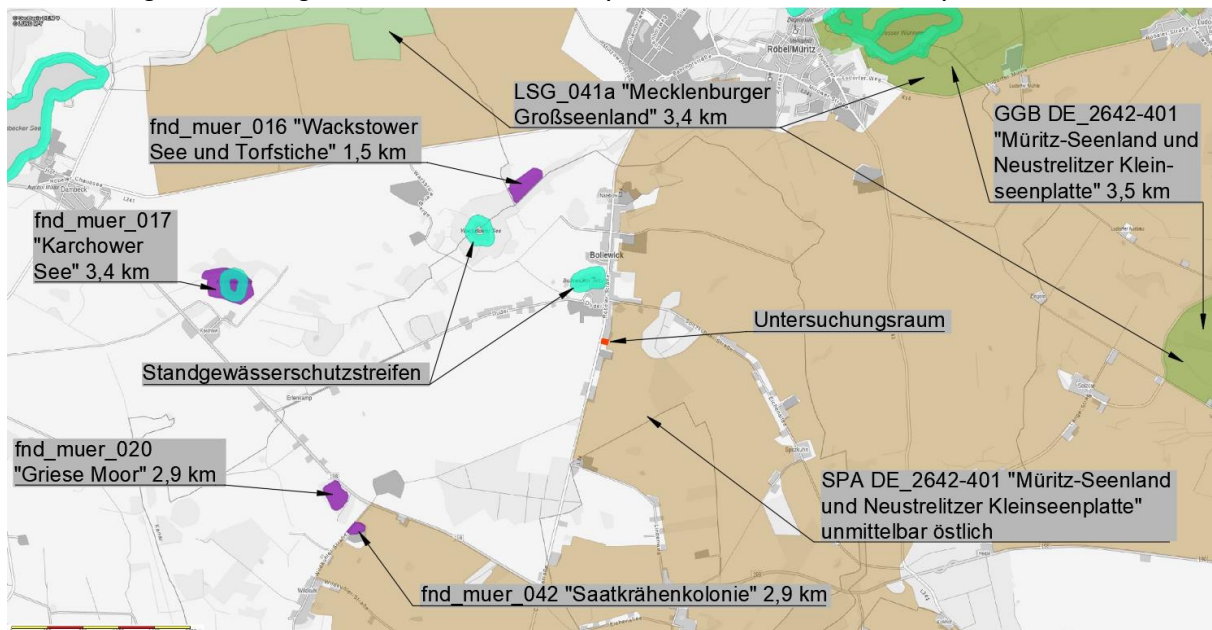
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	10
Tabelle 2: Potenziell vorkommende besonders geschützte Bodenbrüter	14

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

In der Gemeinde Bollewick soll auf einem Teilstück des Flurstücks 75/1 der Flur 2 der Gemarkung Bollewick zu Wohnzwecken eine etwa 1.500 m² große Fläche am südlichen Ortsausgang bebaut werden. Dazu stellt die Gemeinde den B-Plan Nr. 3 auf. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis DE/MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich der Landesstraße 24 (Röbeler Straße), unmittelbar südlich eines Wohngrundstückes, ca. 100 m nördlich einer Stallanlage und ca. 300 m westlich von Wald am südlichen Ortsrand von Bollewick. Östlich und südlich grenzt unstrukturierter Acker an. Die Fläche ist durch anthropogene Einflüsse seitens der Landesstraße, des

Wohngrundstückes, Stallanlagen und vor Allem der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beunruhigt und beeinträchtigt.

Der ca. 1.500 m² große Geltungsbereich umfasst zu etwa 80 % mit Gerste bestandenen Acker (ACL), zu 10 % artenarmen Zierrasen (PER) und zu etwa 1 % artenarmes Frischgrünland (GMA) (Abb. 2 und Bild 01). Vorherrschende Pflanzenarten und -gruppen im Frischgrünland sind: Kornblume, Süß- und Sauergräser, Kamille, Pimpinelle, Efeublättriger Ehrenpreis, Distel und Ampfer. Im Norden grenzt an das Plangebiet ein Einzelgehöft, im Osten und Süden Acker und im Westen ein schmaler Streifen Acker und Straßenbegleitgrün. Unmittelbar anschließend verläuft die Röbeler Straße. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich laut Gaia MV aus lehmigen Sanden bzw. einer Sand-/ Tieflehm-Braunerde mit geringem Wassereinfluss zusammen. Es liegt eine >10 Meter mächtige bindige Deckschicht vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 Meter. Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Umfeld des Vorhabens liegen mehrere nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Darunter ein Weiher 280 m nördlich des Plangebietes einschließlich der Ufervegetation. Nördlich daran grenzt ein weiteres „permanentes Kleingewässer mit Phragmites-Röhricht an. Hinzu kommt eine Baumgruppe 280 m nördlich und ein Trockengebüsch etwa 560 m südöstlich des Untersuchungsraumes.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (© GeoBasis DE/MV 2022)

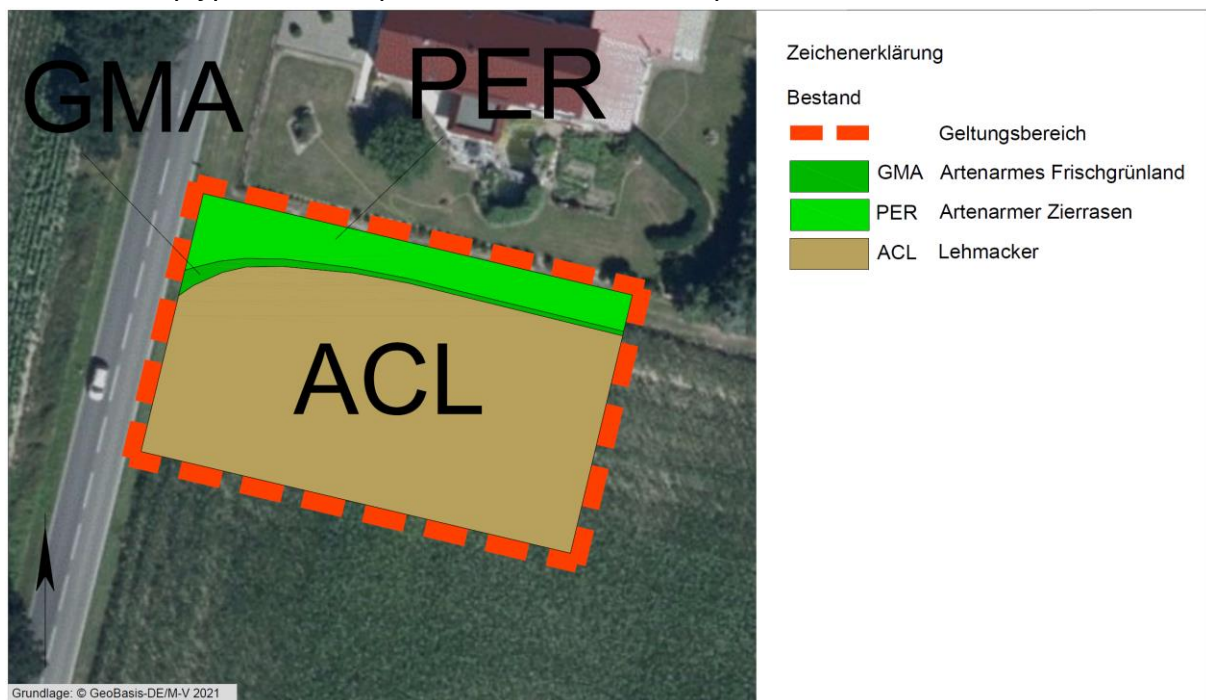


Abb. 3: Biotoptypenbestand (© GeoBasis DE/MV 2022)



4. DATENGRUNDLAGE

Bei der durchgeführten Begehung am 18.05.22 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt (Potenzialanalyse). Dazu wurden die Bodenflächen begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten zu finden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Die Planung richtet sich nach der Umgebungsbebauung.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Brutvogelarten

Der Untersuchungsraum mit Acker- sowie Frischgrünlandflächen ist potenzieller Lebensraum und Nahrungshabitat für Bodenbrüter. Es sind keine Bäume, Gebüsche oder Gebäude auf der Planfläche festgestellt worden. Ein Vorkommen von Gebüsch-, Baum-, Höhlen- und Nischenbrütern ist daher ausgeschlossen. Im weiteren Verlauf des AFB wird die Betroffenheit von Bodenbrütern untersucht.

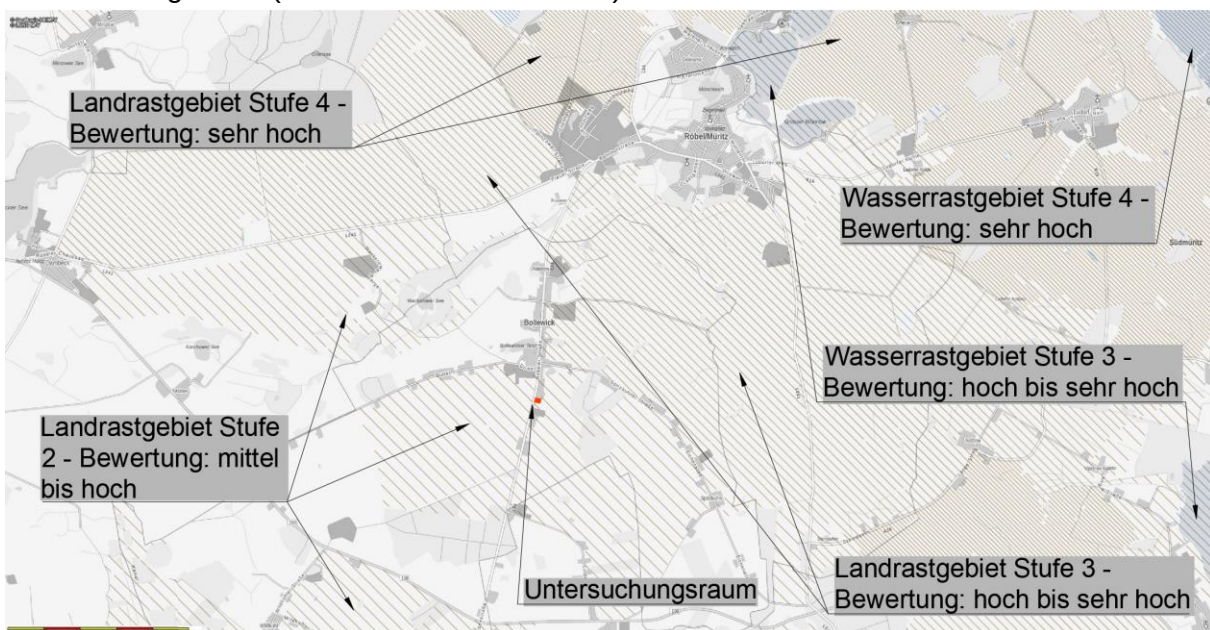
6.3. Mögliche Betroffenheit von Groß- und Greifvogelarten

Die Auswertung von Kartenmaterial des entsprechenden Messtischblattquadranten 2641-1 ergab, dass 2015 zwei besetzte Fischadlerhorste, zwischen 2011 bis 2013 zwei besetzte Brutpaare des Rotmilans und von 2008 bis 2016 12 besetzte Brutplätze des Kranichs festgestellt wurden. Keiner der vorgenannten Arten dient das Plangebiet als Bruthabitat. Nach Aussaat und Mahd können Ackerflächen, vor Allem wenn Getreideanbau erfolgte, als Nahrungsflächen für die genannten Groß- und Greifvogelarten dienen. Das Plangebiet erstreckt sich nur 50 m Richtung Acker und ist seitens umliegender Nutzung beunruhigt. Diese Umstände schmälern die Nahrungshabitatfunktion des Plangebietes. Der Verlust von 1.500 m² eingeschränkt nutzbarer Jagd- und Äsungsfläche hat keine Auswirkungen auf den Bestand von im weiten Umfeld brütenden Individuen der Arten Fischadler, Rotmilan und Kranich.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Rast- und Zugvogelarten

Das Vorhaben liegt in einem Rastgebiet der Stufe 2, ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Bewertung mittel bis hoch.

Abb. 4: Rastgebiete (© GeoBasis DE/MV 2022)



Zug- und Rastvögel weisen eine geringe Toleranz gegenüber Störungen, insbesondere seitens Fußgängern und Haustieren, auf. Das Vorhaben liegt mit etwa 50 m Ausdehnung südlich eines Wohngrundstückes. Die Nutzung des Geländes durch rastende Vogelarten kann aufgrund vorhandener Störungen und der geringen Distanz zu diesen ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Aufgrund fehlender Gehölze und Gebäude ist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Die Ackernutzung entbindet das Plangebiet größtenteils einer Funktion als Lebensraum für Reptilien. Es befinden sich keine Strukturen, wie Lesesteinhaufen oder Totholz auf der Planfläche und es liegt eine nicht grabbare bindige Deckschicht vor, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Etwa 300 m sowie 500 m nördlich befindet sich ein Weiher und der Bollewicker Teich, welche als Laichgewässer dienen könnten. Das nächstgelegene permanente Kleingewässer im Süden ist etwa 1 km vom Vorhaben entfernt. Das Plangebiet bietet als strukturlose intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit nicht grabbarem Substrat keinen hochwertigen Landlebensraum für Amphibienarten. Ausschließlich die Knoblauchkröte überwintert auf Ackerflächen. Eine max. 40%ige Überbauung der Vorhabenfläche und die Entwicklung von unversiegeltem Gartenland verschlechtert die Situation für überwinternde Individuen nicht. Das Gelände befindet sich nicht zwischen wertvollen Habitaten von Amphibien. Gerichtete Wanderbewegungen von Amphibien sind unwahrscheinlich. Individuen von Amphibien sind durch die Planung keinen zusätzlichen Wirkungen ausgesetzt. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Für streng geschützte Libellenarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten strukturreichen Habitate, wie Gewässer verbunden mit blütenreichen Wiesen oder Brachen, vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Es sind keine Bäume auf der Planfläche festgestellt worden. Ein Vorkommen des Eremiten ist daher ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Die nächstgelegene Biberburg befindet sich in den Boeker Fischteichen über 16 km vom Plangebiet entfernt. Im Messtischblattquadrant 2641-1 wurde laut Kartierung des Jahres 2005 kein Fischotter nachgewiesen. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Die Größe des Vorhabens ist gering und in direkter Nähe zu bestehenden Einzelgehöften. Wölfe meiden die Nähe des Menschen, benötigen einen hohen Waldanteil und einen möglichst unzerschnittenen Lebensraum. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von des Plangebietes ist daher unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Bevorzugte Futterpflanzen und Habitate der streng geschützten Falterarten (bspw. *Proserpinus proserpina*, *Lycaena helle*, *Lycaena dispar*) wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian und Nachtkerze sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

In Mecklenburg-Vorpommern strenggeschützte Weichtiere sind die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

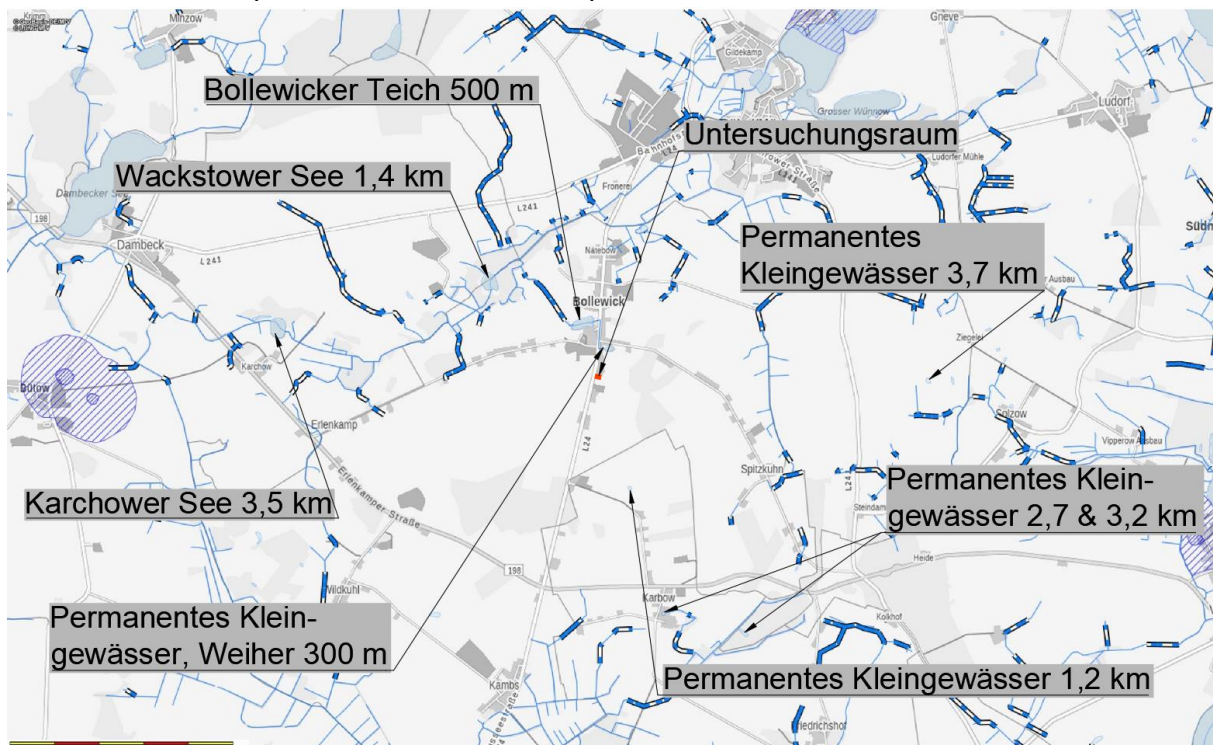
6.14. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.15. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Gewässer (© GeoBasis DE/MV 2022)



6.16. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit der Arten
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit der Arten
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder) Acker?	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland,	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit der Arten
		Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit der Arten
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	bodenbrütende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Bei der Begehung zur Biotoptypenkartierung am 18.05.2022 ist ein Überflug der Feldlerche festgestellt worden. Das Plangebiet weist keinerlei Strukturen auf, die geeignet wären weiteren Bodenbrütern als Habitat zu dienen. Die angrenzende Bebauung und die Straße liegt innerhalb der Fluchtdistanz weiterer auf Frischgrünland möglicherweise ansässiger Arten wie Wiesen-schafstelze, Grauammer oder Feldschwirl, so dass diese als potenzielle Brutvogelarten ausgeschlossen werden müssen.

Die folgende Tabelle 2 listet die Vogelart auf, welche im Rahmen einer Potenzialanalyse im Untersuchungsraum prognostiziert wurde. Diese wird detailliert im Formblatt des Anhangs 2.1. besprochen

Tabelle 2: Potenziell vorkommende besonders geschützte Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Bebüschbrüter

Aus der detaillierten Besprechung im Formblatt des **Anhangs 2.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für die Feldlerche:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Vorhabenfläche als derzeitige Ackerfläche wird zu maximal 60 % versigelt und zu 40 % zu Gartenfläche entwickelt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen, welcher schätzungsweise dem eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß TA – Lärm von 55 dB(A) entspricht. Weiterhin werden große Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Die visuellen und akustischen Reize wirken, je nach Empfindlichkeit der jeweiligen Arten über das Plangebiet hinaus überschreiten aber nicht die Wirkungen, die durch die Landesstraße und das Wohngrundstück erzeugt werden und die auch dem Menschen zugemutet werden. Der prognostizierten Feldlerche kann das Plangebiet aufgrund der geringen Ausmaße maximal als Teilrevier und wegen der benachbarten Nutzungen und der damit verbundenen Störungen nicht als Brutplatz dienen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei der prognostizierten Feldlerche, da deren Brutplätze nicht betroffen sind und zur Sicherheit eine Vergrämuungsmaßnahme durchgeführt wird.

Maßnahme: Vergrämuung gem. V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Keine: Es besteht weder die Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung noch des Vogelschlags an großen Fensterfronten, da Bebauung von der Feldlerche gemieden wird.

Betriebsbedingt: Es ist am Tag, wie derzeit, mit maximalen Lärmimmissionen eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß TA – Lärm von 55 dB(A) auf der Vorhabenfläche zu rechnen. Die Gefahr des Verlassens der Gelege und somit von Tötungen der Entwicklungsformen besteht nicht, da die betriebsbedingten Wirkungen die derzeitigen Immissionen nicht überschreiten.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2641-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Gefahr der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung auf Bruthabitate ist aufgrund vorhandener Störungen nicht gegeben. Zur Sicherheit wird eine Vergrämnungsmaßnahme umgesetzt.

Maßnahme: Vergrämnung gem. V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel, Nahrungsgäste, Standvögel, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung überschreitet nicht gesetzliche Vorgaben und führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Plangebietes.

Anlagebedingt: Keine: Es besteht weder die Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung noch des Vogelschlags an großen Fensterfronten. Der Verlust eines maximal halben Reviers der Feldlerche verursacht keine Gefährdung der äußerst stabilen lokalen Population.

Betriebsbedingt: Keine: Die Immissionen erhöhen sich durch die geplante Nutzung unerheblich. Dauerhafte Vergrämnungen treten nicht ein.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Brutplätze der Feldlerche sind nicht betroffen.

Anlagebedingt: Der Verlust eines maximal halben Reviers der Feldlerche verursacht keine Gefährdung der äußerst stabilen lokalen Population.

Betriebsbedingt: Keine: Die Immissionen erhöhen sich durch die geplante Nutzung nicht. Vergrämnungen und somit Habitatverluste treten nicht ein

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens tritt nicht ein. Das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote der Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG. Nach Abs. 5 § 44 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des Abs. 1 § 44 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut Abs Nr. 1 und 2 § 44 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

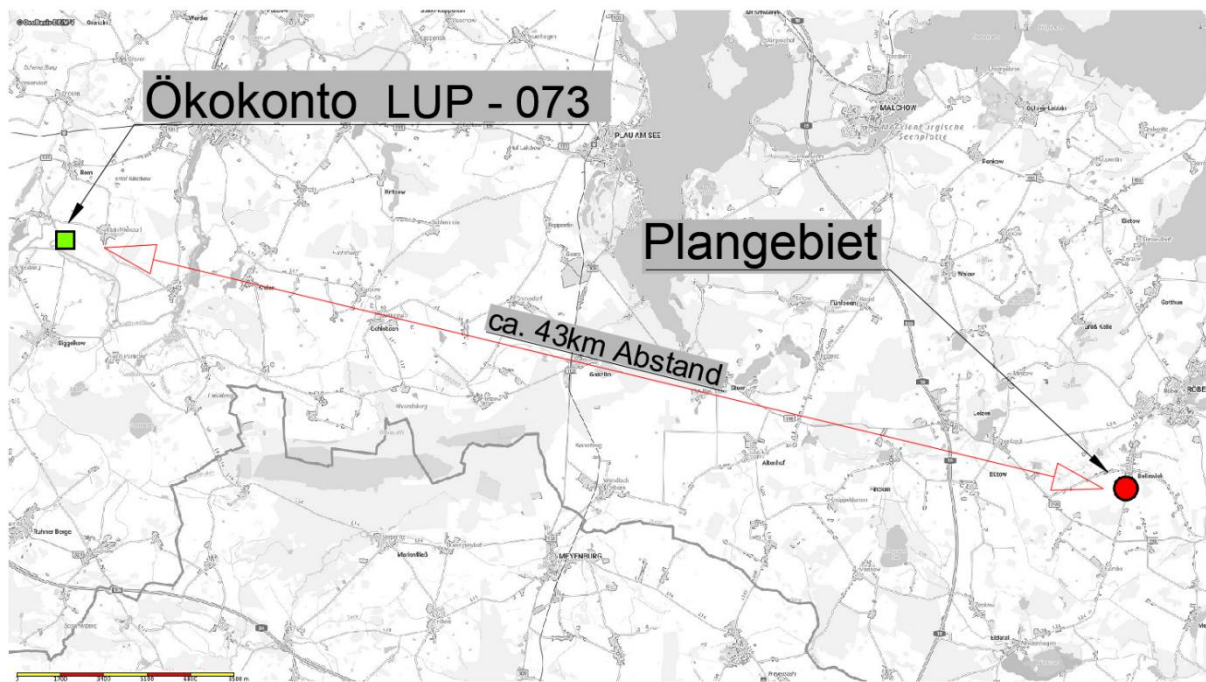
Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Fläche ist bereits außerhalb der Brutzeit, ab Februar, in kurzen Zeitabständen durch Grubbern zu beunruhigen um ansiedlungswillige Bodenbrüter zu vergrämen. Nach Beginn der Bauarbeiten sind diese ununterbrochen fortzusetzen.
- V2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 200 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- V3 Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zurückzuhalten und zu verbrauchen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 1.482,40 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ befinden. Vorgeschlagen wird die Verwendung des Ökokontos LUP - 073 „Naturwald an der Elde bei Siggelkow“ mit „Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald“ als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 43 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartnerin: Romy Kasbohm Tel.: 03843 8301 211. E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de.

Abb. 6: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228),

- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)
RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)		
(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)		

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 - Feldlerche

Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i>
Schutzstatus		
RL MV: 3 RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt. <u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html) <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1x Überflug bei Biotopkartierung am 18.05.2022 <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2641-1 etwa 151 - 400 BP festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Reviergröße der Feldlerche beträgt durchschnittlich 0,52 ha. Das Plangebiet mit 0,15 ha ist nicht ausreichend groß um diesem Ausmaß zu entsprechen. So kann die Vorhabenfläche lediglich die Funktion eines Teilreviers erfüllen. Angesichts der benachbarten Nutzungen Landesstraße und Wohngrundstück ist es davon auszugehen, dass die Brutplätze außerhalb der Planfläche liegen. Daher werden diese durch die Planung nicht berührt. Der Acker als Revier der Feldlerche wird überbaut. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Feldlerche ist mit 151 - 400 BP populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Die Planung betrifft insgesamt maximal ein halbes Brutrevier und keinen Brutplatz. Mithilfe der Verämunung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die stabile lokale Population ist durch Verlust max. eines halben Reviers nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Brutplätze der Feldlerche werden nicht überbaut. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG



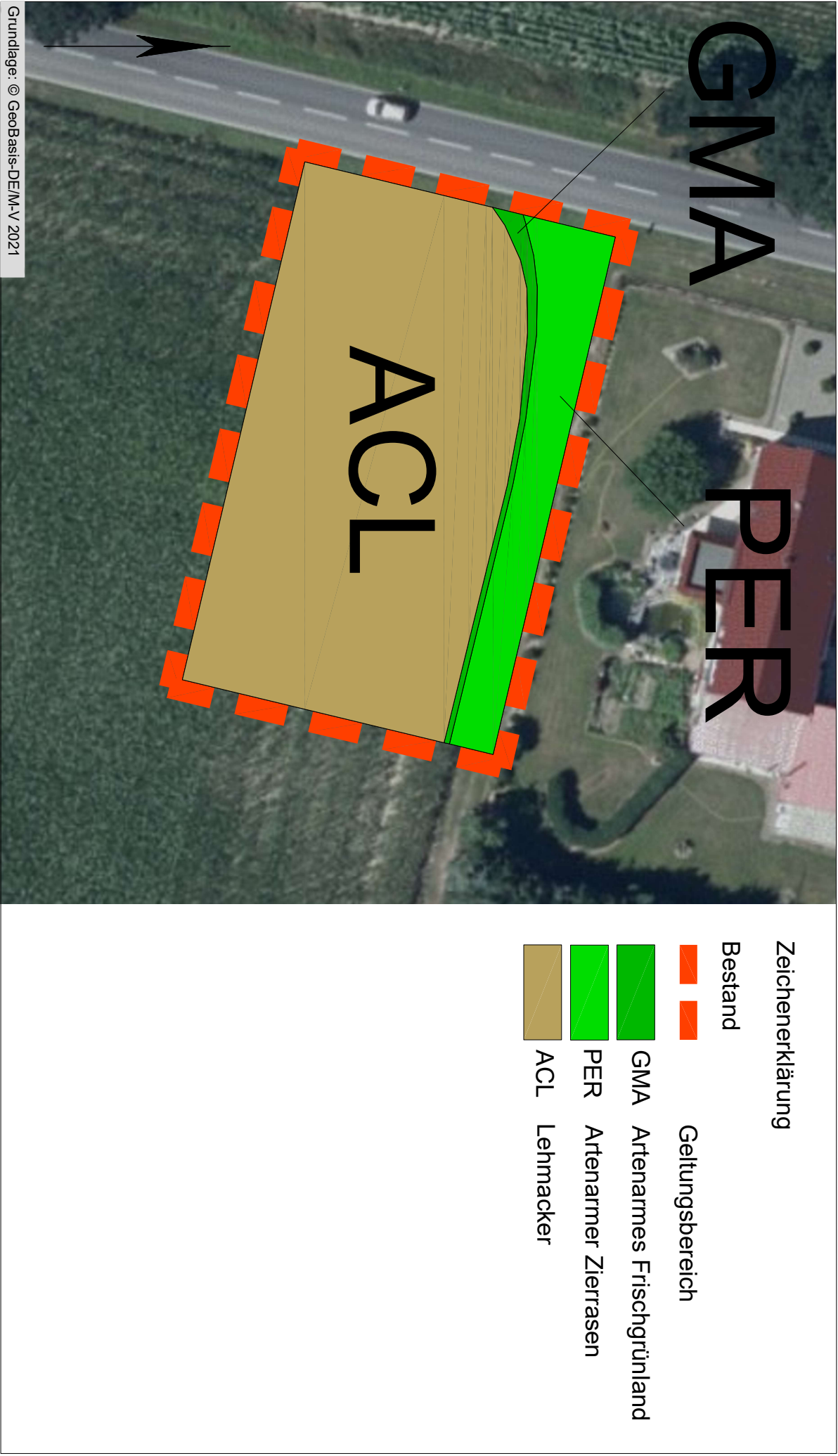
Bild 01 Blick auf die Planfläche von West nach Ost; PER, GMA und ACL; links im Bild das Einzelgehöft



Bild 02 Blick von dem landwirtschaftlichen Betrieb im Süden auf das Plangebiet mit anschließendem Einzelgehöft

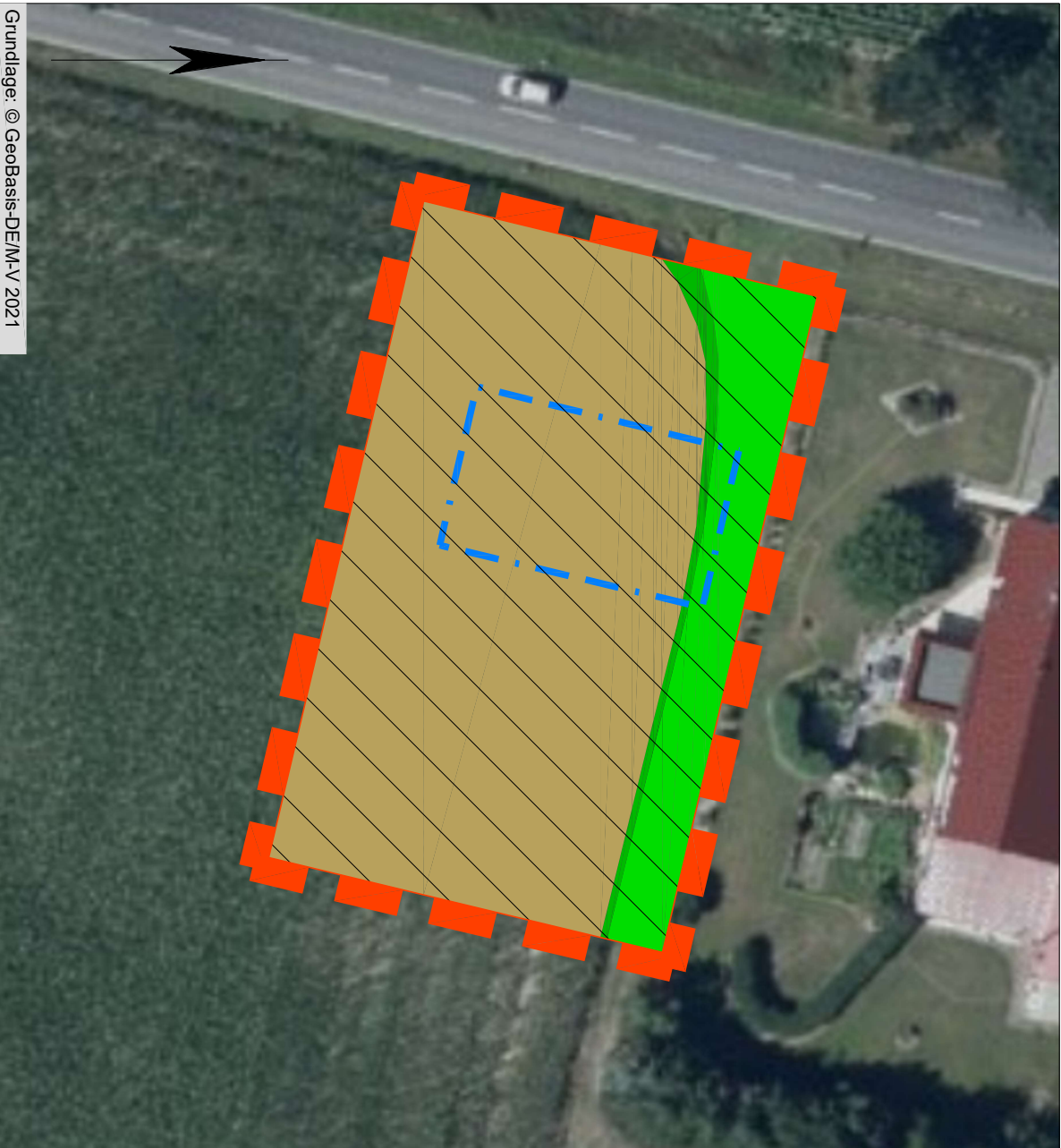
Bebauungsplan Nr.3a der Gemeinde Bollewick "Wohnhaus Röbeler Straße"

Bestandsplan



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021

Bebauungsplan Nr.3a der Gemeinde Bollewick "Wohnhaus Röbbeler Straße" Konfliktplan



Zeichenerklärung	
Bestand	
	Geltungsbereich
	GMA Artenarmes Frischgrünland
	PER Artenarmer Zierrasen
	ACL Lehmacker
Planung	
	Baugrenze/ Baulinie
	Bauflächen GRZ 0,4, max. 2 geschossig

Grundlage: © GeoBasis-DEM-V 2021